LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 13

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

30.Mrz.2023

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2023 Göttingen, 30.03.2023 Nr. 13

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbG 260

Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen GGmbH 266

Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Volkshochschule Göttingen Osterode GGmbH 272

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, vertreten durch den Landrat und dem Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim, vertreten durch die Landrätin 277

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

B-Plan Nr. 26 "Kirchberg", 7. Änderung 282

Gemeinde Friedland

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen 284

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen (Obdachlosensatzung) 298

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen 302

Gemeinde Gleichen

1. Änderung Abgrenzungssatzung Wöllmarshausen 304

5. Änderung Abgrenzungssatzung Beienrode 306

Stadt Herzberg am Harz

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und 308

Sachleistungen der Feuerwehr Herzberg am Harz (Feuerwehrgebührensatzung)

Gemeinde Staufenberg

Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT Escherode 314

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 041 "Warte", OT Escherode 316

Jahresabschluss 2016 318

II. Nachtrag zur Satzung für den Betrieb der Nachmittagbetreuung an der Hermann-Gmeiner-Schule 319

IV. Nachtrag zur Satzung für den Betrieb der Nachmittagbetreuung an der Grundschule Uschlag 320

I. Nachtrag zur Satzung des Seniorenbeirates 321

Gemeinde Waake

Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung "Steinbreite" 322

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Feldmark- und Jagdgenossenschaft Pöhlde

Jahreshauptversammlung am 22.04.2023 324

Forstgenossenschaft Pöhlde

Jahreshauptversammlung am 14.04.2023 325

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Verbandsversammlung am 12.04.2023 326

Abschnitt B Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich unter dem Datum 17. August 2022 der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht*

aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- *beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle."

Abschnitt H Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen, erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450).

Eine Verwendung des im Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Göttingen, den 17. August 2022

HSBM Göttingen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Robert Menzel
Wirtschaftsprüfer

{000|2022|20001|01}

Der Kreisausschuss des Landkreises Göttingen hat in der Sitzung am 13.09.2022 beschlossen:

Die Vertreter*innen des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH werden angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH für das Wirtschaftsjahr 2021 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.899.641,37 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 282.633,11 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 282.633,11 Euro wird der Gewinnrücklage zugeführt.
3. Der Geschäftsführerin Frau Anette Allweil wird für das Geschäftsjahr 2021 ab 01. November 2021 bis 31. Dezember 2021 Entlastung erteilt.
   Der ehemaligen Geschäftsführerin Frau Magdalene Günther wird für das Geschäftsjahr 2021 vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Oktober 2021 Entlastung erteilt.
4. Die HSBM Göttingen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Geismar Landstraße 13, 37083 Göttingen, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 03.04.2023 bis zum 14.04.2023 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, Fachbereich Finanzen, Zimmer A 2.04 einzusehen.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 4) der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen, unter dem Datum vom 30. November 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Durch § 30 der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Göttingen, 30. November 2022

R+P Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

R + P TREUHAND GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
Siegel
GÖTTINGEN

Gerd Ottermann
Wirtschaftsprüfer

Der Kreisausschuss des Landkreises Göttingen hat in der Sitzung am 14.02.2023 beschlossen:

Die Vertreter*innen des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH werden angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss der KVHS Südniedersachsen gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2021 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.209.316,97 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 738.275,75 Euro festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 18 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages vom 17. September 2015 und der Fusion der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz gemäß Gebietsänderungsvertrag vom 1. November 2016 übernimmt der Landkreis Göttingen den Zuschussbedarf zur Verlust-abdeckung in Höhe von 738.275,75 Euro.
4. Dem Geschäftsführer Herrn Dr. Peter Staufenbiel wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
5. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
6. Die aus dem Ausschreibungsverfahren hervorgehende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird als Abschlussprüfer für das Jahr 2022 bestellt.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 03.04.2023 bis zum 14.04.2023 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, Fachbereich Finanzen, Zimmer A 2.04 einzusehen.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, zum 31. Dezember 2021 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

43351-JA 2021

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard 450 n.F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

i.V.

Sven Sackmann
Wirtschaftsprüfer

Christian Müller
Wirtschaftsprüfer

Göttingen, den 02. Mai 2022

43351-JA 2021

Der Kreisausschuss des Landkreises Göttingen hat in der Sitzung am 11.07.2022 beschlossen:

Die Vertreter*innen des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH werden angewiesen, den Geschäftsführer Herrn Dr. Peter Staufenbiel anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH folgenden Beschlüsse zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2021 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.633.459,94 Euro festgestellt.
2. Das Bilanzergebnis, bestehend aus dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 215.933,42 Euro, wird durch die gebildete Kapitalrücklage in Höhe von 200.000 Euro und dem Gewinnvortrag der Vorjahre durch die Gesellschaft getragen.
3. Der Geschäftsführung der Gesellschaft, Frau Carola Müller, wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
5. Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner Göttingen bestellt.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 03.04.2023 bis zum 14.04.2023 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, Fachbereich Finanzen, Zimmer A 2.04 einzusehen.

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

vertreten durch den Landrat

und dem

Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim

vertreten durch die Landrätin

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomZG haben der Landkreis Göttingen und der Landkreis Northeim die folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Der Landkreis Northeim beauftragt den Landkreis Göttingen gemäß § 2 Abs. 1 S.1 Nr. 2 NKomZG (Mandat), die folgenden Aufgaben durchzuführen:

Führung sämtlicher Vertragsverhandlungen und Vorbereitung von folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

1. im Bereich des SGB VIII Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII in Verbindung mit §§ 78 a ff. SGB VIII bei Einverständnis der Beteiligten

2. im sachlichen Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe gem. § 3 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300):

    - im Bereich des SGB IX Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX

3. im sachlichen Zuständigkeitsbereich des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 Nds. AG SGB IX/XII:

    - im Bereich des SGB XI Vereinbarungen nach den §§ 85 ff. SGB XI
    - im Bereich des SGB XII Vereinbarungen nach § 75 III SGB XII

Vorbereitung des Erlasses von Verwaltungsakten im Bereich des Gesetzes zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem SGBXI (Niedersächsisches Pflegegesetz – NpflegeG) sowie der Verordnung des Niedersächsischen Pflegegesetzes (DVO-NPflegeG) die Feststellung der Förderfähigkeit (Grundförderbescheid) nach § 7 NPflegeG sowie der Festsetzung des förderfähigen Höchstbetrages nach § 10 NPflegeG.

(2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises Northeim bleiben in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 durch die Beauftragung des Landkreises Göttingen unberührt. Der Abschluss der nach Abs. 1 vorbereiteten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie der Erlass von Verwaltungsakten einschließlich der Auszahlung und Abrechnung der Förderbeträge nach dem NPflegeG erfolgen durch den Landkreis Northeim.

§ 2
Zusammenarbeit

(1) Der Landkreis Northeim unterstützt den Landkreis Göttingen bei der Vorbereitung der o. g. Aufgaben und stellt diesem insbesondere die ihm nicht vorliegenden erforderlichen Zahlen, Daten und Unterlagen, sofern diese verfügbar sind, für die Verhandlungen zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere Belegungszahlen/Belegungsquoten sowie Aussagen zur Qualität der erbrachten Leistung. Die von dem Landkreis Northeim zu ergänzenden Unterlagen, Daten und Zahlen werden durch den Landkreis Göttingen benannt und rechtzeitig angefordert. Der Landkreis Northeim hat dem Landkreis Göttingen vor Aufnahme und Führung der Vertragsverhandlungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 das erforderliche Einverständnis aller Beteiligten durch Vorlage von schriftlichen Einverständniserklärungen nachzuweisen.

(2) Der Landkreis Göttingen informiert den Landkreis Northeim über alle inhaltlichen Anfragen der Anbieter. Zudem informiert der Landkreis Göttingen über beabsichtigte Vertragsänderungen, die von ihm oder dem Anbieter initiiert werden, unabhängig davon, auf welche Aspekte des Vertrages sich die Änderungen beziehen. Die Ausgestaltung der Inhalte der Konzeption hinsichtlich der fachlichen Leistungserbringung und Qualitätsindikatoren erfolgt unter Beachtung der Interessen des Leistungserbringers. Der individuell zuständige Fachbereich des Landkreises Northeim hat bei Bedarf diesbezüglich eine entsprechende Stellungnahme im Rahmen der jeweiligen Verhandlungsfristen abzugeben.

§ 3
Datenschutz

Der Landkreis Northeim stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit in Bezug auf die dem Landkreis Göttingen übertragenen Aufgaben nach § 1 Abs. 1.

§ 4
Kostenerstattung

(1) Für die in §§ 1 und 2 aufgeführten Leistungen erstattet der Landkreis Northeim dem Landkreis Göttingen die Kosten. Diese bemessen sich nach einem Stellenanteil von 1,5 Vollzeitäquivalenten auf Grundlage der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, die nach der Stellenbewertung für die mit dieser Aufgabe beim Landkreis Göttingen Beschäftigten zu Grunde gelegt wird. Die Ermittlung der abrechenbaren Kosten erfolgt nach den jeweils aktuellen von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelten Personalkosten zuzüglich Gemeinkosten sowie Sachkosten. Eine Erhöhung des Stellenanteils kann nur einvernehmlich erfolgen.

(2) Der Landkreis Göttingen ermittelt auf dieser Grundlage jährlich eine vorläufige Berechnung für das laufende Kalenderjahr. Diese bildet die Basis für Abschlagszahlungen, die jeweils zur Mitte des Quartals fällig sind. Die Schlussabrechnung erfolgt bis zum Ablauf des 31. Januar des folgenden Jahres. Die Fälligkeit tritt 14 Tage nach Vorlage der Schlussabrechnung ein.

(3) Die Vertragsparteien gehen bei dieser Vereinbarung davon aus, dass die erbrachten Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte wider Erwarten endgültig feststehen, dass die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sein sollten, kann der Landkreis Göttingen ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung die noch nicht abgerechnete Umsatzsteuer anfordern. Die Zahlung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Anforderung fällig.

§ 5
Ende der Vereinbarung

(1) Im Falle der Kündigung, Aufhebung oder Auflösung der Vereinbarung hat der Landkreis Göttingen dem Landkreis Northeim die anlässlich der Erledigung der im Auftrag durchgeführten Aufgaben gespeicherten Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten.

(2) Das für die Aufgabenerfüllung nach §§ 1 und 2 eingesetzte Personal sowie die hierfür angeschaffte Büro- und EDV-Ausstattung verbleiben beim Landkreis Göttingen.

§ 6
Nebenabreden

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, der Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde und, soweit gesetzlich vorgesehen, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde

(2) Die Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung nach § 5 Abs. 6 NKomZG, wenn der Bestand der von der Zweckvereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.

§ 7
Schlussklauseln

(1) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

§ 8
Wirksamwerden, Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf des 31.12.2023 mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9
Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am 1. Tag des auf die letzte Bekanntmachung folgenden Monats wirksam. Der Landkreis Göttingen und der Landkreis Northeim machen die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt.

Göttingen, den 14.03.2023	Northeim, den 22.03.2023
Für den Landkreis Göttingen	Für den Landkreis Northeim In Vertretung
gez. Marcel Riethig	gez. Rode

Stadt Bad Lauterberg im Harz 27.03.2023

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 26 „Kirchberg “, 7. Änderung; Beschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 26 „Kirchberg“, 7. Änderung, als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Kirchberg“, 7. Änderung, in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nachstehend ersichtlich:

Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kirchberg“

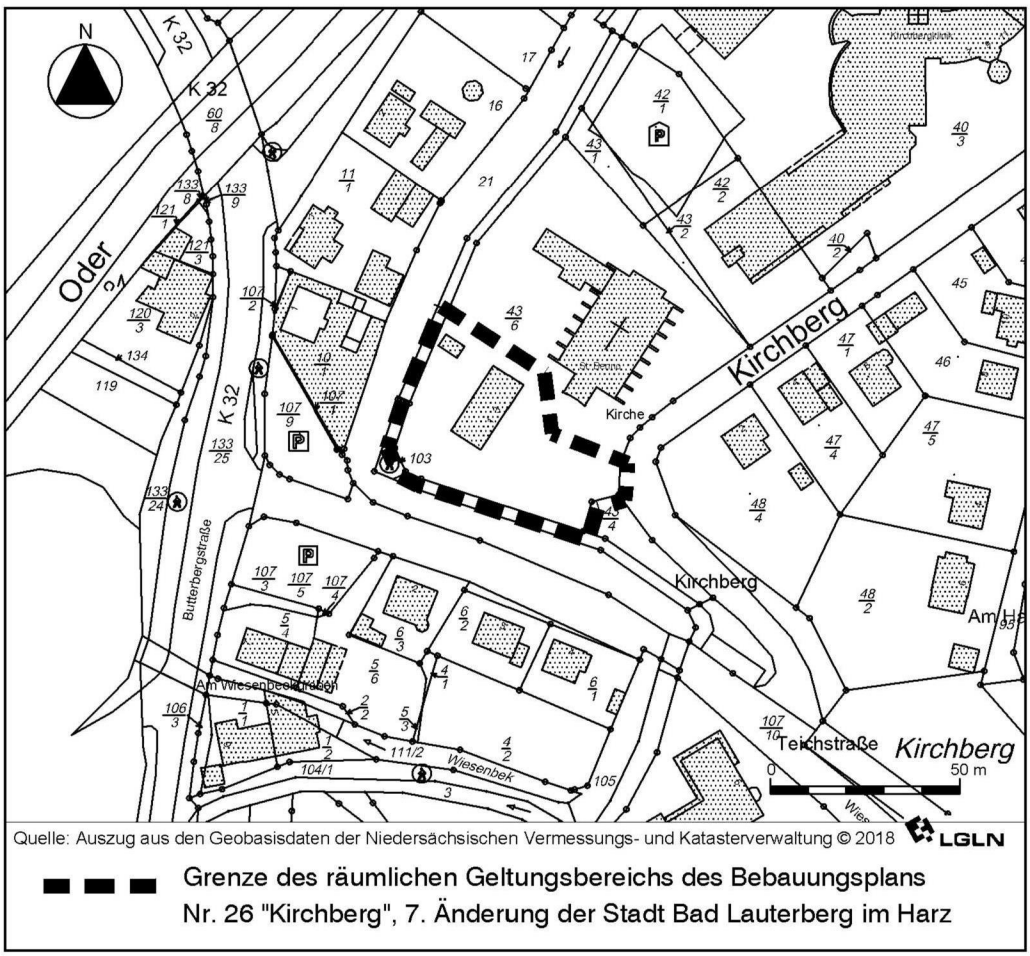

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 26 „Kirchberg“, 7. Änderung einschließlich der Begründung bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze auch im Internet bereit (https://www.badlauterberg.de/buergerservice/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung).

Hinweise gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 26 „Kirchberg“, 7. Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister,

gez.

Lange

Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Friedland

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 13 a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Friedland gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in den Ortschaften:

a) Deiderode
b) Elkershausen
c) Friedland
d) Groß Schneen
e) Lichtenhagen
f) Mollenfelde
g) Niedernjesa
h) Reckershausen

(2) Die Gemeinde Friedland ist auf den kirchlichen Friedhöfen in Reiffenhausen und Stockhausen Eigentümerin der Friedhofskapellen. Diese Satzung gilt entsprechend für die Nutzung dieser Einrichtungen.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Gemeinde Friedland.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Friedland waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Friedland. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(3) Jede Person hat das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3
Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in Bestattungsbezirke eingeteilt. Jeder unter § 1 Abs. 1 genannte Ortschaft bildet einen Bestattungsbezirk.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht
und
b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.

(3) Die Gemeinde Friedland kann Ausnahmen zulassen.

§ 4
Schließung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in bestehenden Grabstätten erlischt, wird der nutzungsberechtigten Person für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann sie die Umbettung bereits beigesetzter Leichen/Aschen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die hier Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Friedland in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben. Die nutzungsberechtige Person einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, sofern der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Bei einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Anforderungen der Hygiene, ist eine sofortige Schließung zulässig.

(5) Umbettungstermine nach Abs. 3 werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie der nutzungsberechtigten Person einer Grabstätte schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von und auf Kosten der Gemeinde Friedland entsprechend der Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind von April bis Oktober von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und von November bis März von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Gemeinde Friedland kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6
Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Handwagen, Fahrzeuge der Gemeinde Friedland und der auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Friedland gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattung notwendig und üblich sind,
f) Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
g) Abfälle außerhalb der hierfür bestimmten Stellen abzulagern,
h) das Lärmen und Spielen,
i) das Mitführen von Tieren jeglicher Art, mit Ausnahme von Blindenhunden.

(4) Die Gemeinde Friedland kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Friedland; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7
Betreten der Friedhöfe

(1) Das Betreten der Friedhöfe erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Bei winterlichen Witterungsverhältnissen werden die Wege der Friedhöfe nicht von Schnee und Eis geräumt bzw. abgestreut.

§ 8
Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen

(1) Gewerbebetriebe des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks sowie Gärtnereien und Bestattungsunternehmen dürfen ihre Tätigkeit nur an Werktagen ausüben.

(2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht haben.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Ablagern von Abraum auf den Friedhöfen ist nicht gestattet. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Vorschrift der Absätze 1 bis 3 verstoßen, kann die Gemeinde Friedland nach vorheriger zweimaliger Abmahnung die Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Dauer oder Zeit durch schriftlichen Bescheid untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Trauerfeiern und Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Friedland anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Gemeinde Friedland bestimmt Ort und Zeit der Bestattung. Beisetzungen sind grundsätzlich nur von montags bis freitags bis 16.00 Uhr möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist mit Genehmigung der Gemeinde Friedland eine Beisetzung auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei, soweit möglich, berücksichtigt.

(4) Die Bestattung von Leichen soll innerhalb von acht Tagen seit Eintritt des Todes erfolgen, Urnen sollen innerhalb eines Monats nach Einäscherung beigesetzt werden. Anderenfalls können sie auf Kosten der bestattungspflichtigen Person in einem Urnengrab bestattet werden.

§ 10
Särge

(1) Die Särge für Erdbestattungen müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nur aus vergänglichen Stoffen hergestellt sein, insbesondere nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Särge für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Friedland bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Die Särge für Feuerbestattungen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die von den Krematorien gestellten Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden.

§ 11
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde Friedland ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann zulassen, dass diese Arbeiten von Dritten ausgeführt werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Das vor dem Ausheben des Grabes evtl. erforderliche Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Pflanzungen und sonstigen Anlagen ist von der antragstellenden Person im erforderlichen Umfang zu veranlassen. Auf Antrag werden diese Arbeiten durch die Gemeinde Friedland gegen Kostenerstattung nach tatsächlichem Zeitaufwand durchgeführt. Die Gemeinde Friedland ist berechtigt, die Arbeiten von Dritten auf Kosten der antragstellenden Person durchführen zu lassen.

§ 12
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen 30 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

§ 13
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Friedland. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb der Gemeindegebietes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 4, Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Friedland in bestehende Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist die nutzungsberechtigte Person der jeweiligen Grabstätte. In den Fällen des § 22, Abs. 4, Satz 3 (bei Entziehung von Nutzungsrechten) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen dürfen nur von zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden, die auch die erforderlichen Erdarbeiten zu übernehmen haben. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat die antragstellende Person zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zur Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14
Arten von Grabstätten/Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofseigentümerin. An ihnen können Recht nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Einzelgrabstätten
b) Doppelgrabstätten
c) Urnengrabstätten
d) anonyme Grabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Grabmaße werden wie folgt festgelegt:

a) Einzelgrabstätten
   aa) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr 1,20 x 0,60 m
   ab) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 2,10 x 0,90 m
b) Doppelgrabstätten 2,40 x 2,20 m
c) Urnengrabstätten 1,00 x 0,60 m
d) anonyme Grabstätten 0,60 x 0,60 m

Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,40 m.

Für bereits bestehende Grabfelder gelten unter Umständen andere Grabmaße. Ebenso können bei der Neuanlage von Grabfeldern andere Maße festgelegt werden. Deshalb ist vor Anlegung der Grabstätte grundsätzlich die Zustimmung der Gemeinde Friedland einzuholen.

(5) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die erwerbende Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis eine Nachfolgerein/einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten über auf:

a) den überlebenden Ehegatten
b) die Kinder
c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
d) die Eltern
e) die vollbürtigen Geschwister
f) die nicht unter a) bis e) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis g) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

(6) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 übertragen.

(7) Jede rechtsnachfolgende Person hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, über andere Bestattungen auf dieser Grabstätte und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 15
Einzelgrabstätten

(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) der zu bestattenden Person abgegeben werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde erteilt. Auf Antrag ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts um maximal 10 Jahre möglich.

(2) Die Gemeinde Friedland kann für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einen besonderen Teil des Friedhofs vorsehen.

(3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen (bis zu 4 Urnen) sind möglich, sofern die Nutzungszeit noch mindestens 20 Jahre beträgt. Ausnahmen von zusätzlichen Urnenbelegungen über die festgelegten Zeiten hinaus kann die Gemeinde Friedland im Einzelfall zulassen, wenn hierfür ein besonderes Interesse vorliegt und das öffentliche Interesse im Hinblick auf die Friedhofsbewirtschaftung sowie den örtlichen Bedarf dieses zulässt. In diesen Fällen ist die Grabstätte entsprechend der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne zu verlängern.

§ 16
Doppelgrabstätten

(1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen bei Eintritt eines Todesfalls auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Doppelgrabstätten werden nur vergeben, wenn die erwerbende Person des Nutzungsrechts zum Zeitpunkt der Erstbelegung das 55. Lebensjahr vollendet hat. In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde Friedland eine Ausnahme zulassen. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag maximal um 30 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Für Doppelgrabstätten im Altbestand, für die bei Erstbelegung ein Nutzungsrecht von 40 Jahren eingeräumt wurde, beträgt die maximal mögliche Verlängerungszeit 20 Jahre. Eine Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(3) In einer Doppelgrabstätte dürfen zwei Leichen bestattet werden. Zweitbelegungen sind nur bis zu 30 Jahre vor Ablauf der Nutzungszeit, zusätzliche Urnenbestattungen (maximal vier Urnen) bis 20 Jahre vor Ablauf der Nutzungszeit zulässig. Ausnahmen von zusätzlichen Belegungen über die festgelegten Zeiten hinaus kann die Gemeinde Friedland im Einzelfall zulassen, wenn hierfür ein besonderes Interesse vorliegt und das öffentliche Interesse im Hinblick auf die Friedhofsbewirtschaftung sowie den örtlichen Bedarf dieses zulässt. In diesen Fällen ist die Grabstätte entsprechend der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Sarges/der zuletzt beigesetzten Urne zu verlängern.

(4) Das Ausmauern von Doppelgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17
Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
a) Urnengrabstätten
b) Grabstätten für Erdbestattungen
c) anonymen Grabstätten

(2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre zur Beisetzung einer Asche) abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Urkunde ausgehändigt. Auf Antrag ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts um maximal 10 Jahre möglich. In einer Urnengrabstätte können bis zu drei weitere Urnen beigesetzt werden, sofern die Nutzungszeit noch mindestens 20 Jahre beträgt. Ausnahmen von zusätzlichen Urnenbelegungen über die festgelegten Zeiten hinaus kann die Gemeinde Friedland im Einzelfall zulassen, wenn hierfür ein besonderes Interesse vorliegt und das öffentliche Interesse im Hinblick auf die Friedhofsbewirtschaftung sowie den örtlichen Bedarf dieses zulässt. In diesen Fällen ist die Grabstätte entsprechend der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne zu verlängern.

§ 18
Anonyme Grabstätten

(1) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten, die in einer separaten Abteilung auf den gemeindlichen Friedhöfen eingerichtet werden. Anonyme Beisetzungen werden nur in Form eines Urnengrabes vorgenommen. Die Grabstätte wird im Todesfall für die Ruhezeit von 20 Jahren abgegeben. Eine Verlängerung über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.

(2) Es gelten die gesetzlichen Regelungen wie für Feuerbestattungen.

(3) Über die Beisetzungen führt die Gemeinde Friedland ein Grabregister. An der Grabstätte selbst sind keine Hinweise zulässig, die auf die dort bestattete Person schließen lassen. Die Grabstätten werden von der Gemeinde Friedland einheitlich gepflegt (Rasenfläche).

§ 19
Ende der Ruhe- bzw. Nutzungszeit

(1) Die Nutzungszeit nach den vorstehenden Vorschriften endet am 31.12. des letzten Jahres der Nutzungszeit.

(2) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht ist möglich. Bei Doppelgrabstätten ist eine Rückgabe nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren entsteht durch den vorzeitigen Verzicht nicht.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde Friedland über die Grabstätte anderweitig verfügen.

V. Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 20
Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21
Einrichtung

(1) Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung anzulegen.

(2) Zuständig für die Einrichtung von Grabstätten ist die nutzungsberechtigte Person, deren Erben oder als unterhaltspflichtig in Betracht kommende Verwandte.

(3) Wird eine Grabstätte nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist angelegt, so ist die nach Abs. 2 verantwortliche Person schriftlich aufzufordern, der Verpflichtung innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen nachzukommen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt, so tritt an die Stelle der schriftlichen Aufforderung ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Ist die Grabstätte nach dieser Frist nicht angelegt, wird sie eingeebnet. Ein evtl. bestehendes Nutzungsrecht wird gleichzeitig entschädigungslos eingezogen.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Bäume und hochwachsende Pflanzen dürfen nicht gepflanzt werden. Pflanzbereich ist ausschließlich die Grundfläche der Grabstätte. Über die Grundflächen der Grabstätten hinausragende Pflanzen und Pflanzenteile sind von der verantwortlichen Person entsprechend einzukürzen. Kommt diese einer Aufforderung der Gemeinde Friedland, die Rückschnittarbeiten innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, nicht nach, ist die Gemeinde Friedland berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der verantwortlichen Person durchzuführen.

(5) Einfassungen von Grabstätten dürfen nur aus Naturstein oder Werkstein mit Naturcharakter hergestellt werden. Die Grabeinfassungen sollen eine Höhe über Erdreich von 5 cm und eine Breite von 6 cm nicht übersteigen. Bei schwierigem Gelände (Hanglage) können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 22
Unterhaltung

(1) Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätten ob liegt den in § 21 Abs. 2 genannten Personen.

(2) Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätten ist unter Beachtung des § 21 auszuüben; Grabstätten sind ständig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Verwelkter Blumenschmuck und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen ist untersagt.

(3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Arbeitsgeräte. Mitgebrachte Behältnisse aus nichtkompostierbarem Material dürfen nicht auf dem Friedhof verbleiben.

(4) Wird eine Grabstätte nicht im Sinne des § 22 Abs. 2 gepflegt, so hat die Gemeinde Friedland die verantwortliche Person (Abs. 1) schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von 3 Monaten die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten vorzunehmen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so tritt an die Stelle der schriftlichen Aufforderung ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Sind die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten nach Ablauf dieser Frist nicht vorgenommen worden, kann die Gemeinde Friedland

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos beseitigen lassen.
Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der nach § 21 Abs. 2 genannten Personen

(5) Ein evtl. bestehendes Nutzungsrecht wird gleichzeitig entschädigungslos eingezogen.

§ 23
Abräumen von Grabstätten

(1) Vor Ablauf des Nutzungsrechts wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, die Grabstätte zu räumen, d. h. die Bepflanzung, das Grabmal einschließlich der Fundamente sowie die Grabeinfassung zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt, so tritt an die Stelle der schriftlichen Aufforderung ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Räumungspflicht nicht nach, so kann die Gemeinde Friedland die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durchführen bzw. durchführen lassen.

VI. Grabmale

§ 24
Gestaltung

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(1.1.) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn

a) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird
oder

b) ein Nachweis einer der folgenden Organisationen vorliegt:
1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN
4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

- über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 verfügt,
- weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder dem Handel mit Steinen beteiligt ist,
- ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(1.2.) Für die Glaubhaftmachung und das Vorliegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides statt möglich.

(1.3.) Die Absätze 1.1. und 1.2. sind nicht anzuwenden auf Natursteine, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden sind. Die Einfuhr vor diesem Datum ist vom Dienstleistungserbringenden glaubhaft zu erklären.

(1.4.) Für die abzugebenden Erklärungen ist das vom Niedersächsischem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte Muster „Erklärung über die die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

(2) Nicht zugelassen sind

a) Grabmale aus Betonwerkstoff, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
b) aufgetragener oder aufgesetzter figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan und Metall

c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Topf-, Kork- oder Grottensteinen;
d) Inschriften, die nicht der Würde des Ortes entsprechen;
e) Lichtbilder.

(3) Grabmale dürfen die Grabstätten nicht seitlich überragen.

(4) Folgende Maße für Grabmale sind zulässig:

a) Auf Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr
   1) Stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m;
   2) Liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge bis 0,50 m. Mindeststärke 0,14 m
b) Auf Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
   1) Stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,16 m;
   2) Liegende Grabmale: Breite bis 0,70 m, Höchstlänge bis 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
c) Auf Doppelgrabstätten
   1) Stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,30 m, Mindeststärke 0,22 m;
   2) Liegende Grabmale: Breite bis 1,00 m, Höchstlänge bis 1,00 m, Mindeststärke 0,14 m.
d) Auf Urnengrabstätten
   1) Stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
   2) Liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an den Grabmalen angebracht werden.

(6) Soweit es die Gemeinde Friedland unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 25
Errichtung

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Friedland. Die Ergänzung der Grabinschrift ist keine Änderung.

(2) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Änderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Friedland. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Nichtzustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26
Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dauerhaft standsicher hergestellt werden. Sie sind unter Beachtung der Regeln der Technik so zu fundamentieren und aufzustellen, dass ihre Standsicherheit auf Dauer gewährleistet und auch bei Öffnen von Gräbern benachbarter Grabstätten nicht gefährdet ist.

(2) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung, die Abnahmebescheinigung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)" in der jeweils gültigen Fassung. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlage zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

§ 27
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind mindestens zweimal im Jahr durch die nutzungsberechtigte Person auf ihre Standsicherheit zu überprüfen. Erscheint die Standsicherheit gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Friedland auf Kosten der verantwortlichen Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Friedland nicht innerhalb der Festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt. ist die Gemeinde Friedland berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der verantwortlichen Person zu entfernen.
Die Gemeinde Friedland ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate lang aufzubewahren. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. Sie hat die Gemeinde Friedland in derartigen Fällen von allen Schadensersatzansprüchen, auch von Ansprüchen Dritter, freizustellen.

§ 28
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Friedland von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Die Gemeinde Friedland ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der nutzungsberechtigten Person auf deren Kosten entfernen zu lassen.

VII. Friedhofskapellen, Trauerfeierlichkeiten

§ 29
Benutzung der Friedhofskapellen

(1) Die Friedhofskapellen dienen der Aufbewahrung von Leichen und der Abhaltung von Trauerfeiern. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Friedland betreten werden.

(2) Die Überführung der verstorbenen Person in die Friedhofskapelle ist Aufgabe der Angehörigen. Jede Leiche ist nach § 7 des Bestattungsgesetzes innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine Leichenhalle zu überführen. Einzelnes hierzu regelt das Bestattungsgesetz.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person in der Friedhofskapelle sehen.

(4) Der Sarg der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit verstorbenen Person soll in einem besonderen Raum der Friedhofskapelle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes / der Gesundheitsbehörde.

§ 30
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichteigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Für die Ausschmückung der Friedhofskapelle zu den Begräbnisfeierlichkeiten sind die Angehörigen der verstorbenen Person zuständig.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Friedland bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 32
Haftung

(1) Die Gemeinde Friedland haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Friedland nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Friedland verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsabgabensatzung zu entrichten.

§ 34
Ordnungswidrigkeiten

(1) Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 5 bis 30 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 10 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzung und folgende Satzungsänderungen außer Kraft:

1. Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Friedland vom 16.01.1997
2. Der 1. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Friedland vom 11.06.2001
3. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Friedland vom 16.09.2004
4. Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Friedland vom 22.04.2010
5. Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Friedland vom 17.12.2015

Friedland, den 23.03.2023

gez. Friedrichs (LS)

Friedrichs
Bürgermeister

Satzung
über die Unterbringung von Obdachlosen
in der Gemeinde Friedland (Obdachlosensatzung)

Präambel

Obdachlosigkeit entsteht meist, wenn Betroffene in einer schwierigen psychosozialen Lage sind. Bei der Entstehung sind häufig Erkrankungen beteiligt. Eine frühzeitige (bei Entstehung der Obdachlosigkeit) Anbahnung von Hilfen kann dazu beitragen, die Betroffenen zu stärken und längere Wohnungslosigkeit zu verhindern. Parallel zu der Versorgung mit Wohnraum sollen daher in Absprache mit den Betroffenen Kontakte zu Hausärzten und Institutionen hergestellt werden, ggf. auch die Vermittlung von Terminen.

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

(1) Die Gemeinde Friedland stellt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen in angemieteten oder im Eigentum der Gemeinde stehenden Unterkünfte Wohnraum zur Verfügung. Bei den Obdachlosenunterkünften handelt es sich um öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Friedland.

(2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme sowie vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen oder solchen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und offensichtlich nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft oder Wohnung zu beschaffen. Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht zur dauerhaften Wohnnutzung bestimmt.

(3) Die von der Gemeinde Friedland nach dieser Satzung bereitgestellten Unterkünfte, sind unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Friedland. Die Gemeinde Friedland tritt als örtlich zuständige Obdachlosenbehörde an die Stelle der Eigentümer bzw. Besitzer. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung in der Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Für die Dauer dieser Nutzung ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 Begründung des Nutzungsrechts

(1) Das Recht auf Nutzung einer Obdachlosenunterkunft wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Gemeinde Friedland begründet, die in der Regel für jeweils einen Monat erfolgt. Ein Mietverhältnis entsteht nicht. Die Nutzung ist nur für Wohnzwecke zulässig.

(2) Anspruch auf bestimmte Räume oder einen besonderen Standard besteht nicht. Der eigenmächtige Bezug von Räumen und die Aufnahme anderer Personen sind untersagt.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurde.

(4) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.

(5) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.

(6) Abstellräume gehören nicht zu den Obdachlosenunterkünften. Soweit vorhanden, können sie mit schriftlichem Bescheid überlassen werden.

(7) Das Halten von Tieren in Obdachlosenunterkünften ist untersagt. Ein trotz Verbot gehaltenes Tier ist nach Aufforderung des Fachdienstes Ordnung unverzüglich vom Halter zu entfernen. Kleintiere dürfen in Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Friedland gehalten werden.

§ 3 Nutzungseinschränkungen

(1) Die Gemeinde Friedland ist berechtigt, auch vor Ablauf der Nutzungsdauer das Nutzungsrecht einzuschränken, eine andere Unterkunft zuzuweisen oder die Zusammenlegung mit anderen Obdachlosen insbesondere dann zu verfügen, wenn

a) wiederholt Störungen der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn aufgetreten sind,
b) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist und dadurch eine bessere Ausnutzung der Unterkünfte erzielt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn dadurch freigewordener Raum nicht sofort wieder belegt wird und lediglich für die Unterbringung anderer Obdachloser vorgehalten werden soll,
c) die Räumung für Bauarbeiten nötig wird,
d) Nutzungsgebühren und Nebenkosten für mindestens 3 Monate im Rückstand sind,
e) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
f) in Anspruch genommene Räume für die Gemeinde Friedland nicht mehr zur Verfügung stehen,
g) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind den betroffenen Personen vorab schriftlich unter Terminsetzung anzukündigen.

§ 4 Hausordnung

(1) Innerhalb der Obdachlosenunterkünfte und auf den dazugehörigen Grundstücken hat sich jede Person so zu verhalten, dass niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(2) Innerhalb der Obdachlosenunterkünfte ist das Rauchen untersagt.

(3) Die Beauftragten der Gemeinde Friedland sind berechtigt, den Bewohnern und Bewohnerinnen sowie Besuchern und Besucherinnen Weisungen zu erteilen und darüber hinaus gegen Besucher und Besucherinnen ggf. ein Hausverbot zu erteilen. Sie sind auch berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. In Fällen besonderer Dringlichkeit können die Unterkünfte ohne Vorankündigung betreten werden, und zwar auch in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

(4) Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte betrauten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften zu betreten.

§ 5 Haftungsgrundsätze

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen oder gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Gäste vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

(2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen und Sachschäden, die den Nutzerinnen und Nutzern von Obdachlosenunterkünften oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Friedland nicht.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften werden Nutzungsgebühren und Nebenkosten erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der jeweils geltenden Obdachlosengebührensatzung für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Friedland.

§ 7 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet mit dem Eintreten folgender Voraussetzungen:

a) mit dem Auszug oder der Aufgabe,
b) wenn sie nicht innerhalb von 7 Tagen ab festgesetztem Einweisungstermin bezogen ist,
c) wenn sie nur zum Abstellen von Hausrat genutzt wird oder
d) wenn sich die oder der Nutzungsberechtigte dort länger als 1 Monat nicht aufhält.
Der Aufenthalt schließt das regelmäßige Schlafen ein.

(2) Durch die Beendigung des Nutzungsrechts nach Abs. 1 ergibt sich eine Räumungspflicht.

(3) Kommen die die Obdachlosenunterkünfte nutzenden Personen dieser Pflicht nicht nach oder ist deren Aufenthalt unbekannt, darf die Gemeinde Friedland die vorhandenen Gegenstände aus der Unterkunft entfernen und in die Türen andere Zylinder einbauen.

(4) Die Gemeinde Friedland haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

(5) Eine Verpflichtung der Gemeinde Friedland zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG), in der zurzeit gültigen Fassung, zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

(6) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurück gegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind von der Nutzerin bzw. dem Nutzer zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer

a) entgegen § 2 Abs. 1 und 3 eine Unterkunft ohne schriftliche Zuweisungsverfügung bezieht oder sie für andere als Wohnzwecke nutzt,
b) entgegen § 2 Abs. 7 trotz Verbot ein Tier in einer durch die Gemeinde Friedland zur Verfügung gestellten Obdachlosenunterkunft hält,
c) entgegen § 3 Abs. 1 einem Bescheid über die Nutzungseinschränkung, Umsetzung oder Zusammenlegung nicht Folge leistet,
d) das Zutrittsrecht nach § 4 Abs. 3 verwehrt,
e) der Räumungspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen folgenden Monats in Kraft.

Friedland, 23.03.2023

Gemeinde Friedland

LS

gez. Friedrichs
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Friedland

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte gemäß der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Friedland in der jeweils gültigen Fassung erhebt die Gemeinde Friedland Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Unterkünfte sind gemeindliche Räume und von der Gemeinde Friedland zu Unterbringungszwecken angemietete Wohnungen / Räume (§ 3) entsprechend der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Friedland.

(3) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Teilgebühr für die Unterkunft und einer Teilgebühr für die Nebenkosten einschließlich Heiz- und Warmwasserkosten zusammen.

(4) Die Nebenkosten einschließlich der Heiz- und Warmwasserkosten werden mit einer Pauschale von 2,- € pro qm festgesetzt.

§ 2
Wohnungen

Die monatliche Nutzungsgebühr (NG) beträgt je qm Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft mit der Pauschale für die Nebenkostenvorauszahlung (NK) einschließlich der Heizkosten- und der Warmwasserkostenvorauszahlung

Nutzungsgebühr	Nebenkosten	gesamt
3,00 €	2,00 €	5,00 €

Die Vorauszahlungen werden monatlich einmal durch die Gemeinde Friedland mit den Nutzerinnen / den Nutzern der jeweiligen Unterkunft abgerechnet.

Erhöhen sich die Betriebskosten (Neben-, Heiz- und gegebenenfalls Warmwasserkosten), so ist die Gemeinde Friedland berechtigt, diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften umzulegen und eine entsprechende Erhöhung der Vorauszahlungen zu verlangen.

§ 3
Angemieteter Wohnraum

Abweichend von den Regelungen in § 2 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie in angemieteten Unterkünften den tatsächlich von der Gemeinde Friedland zu zahlenden Unterbringungskosten.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der zugewiesenen Unterkünfte untergebracht ist.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Unterkunft der Benutzerin / dem Benutzer zur Verfügung gestellt wird und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft und die Schlüsselübergabe erfolgt sind. Werden aus Gründen, die die Räumende / der Räumende zu vertreten hat, die Schlüssel der Unterkunft verspätet dem Beauftragten der Gemeinde übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

(2) Die Gebühr wird jeweils zum 05. des laufenden Kalendermonats fällig. Für die Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag der Gebührenpflicht ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

(3) Die Gebühren gemäß § 2 sind monatlich nach Fälligkeit unter Angabe der Unterkunft und der Finanzadresse (FAD) auf das Konto der Gemeinde Friedland einzuzahlen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen folgenden Monats in Kraft.

Friedland, 23.03.2023

Gemeinde Friedland

LS

gez. Friedrichs
Bürgermeister

Gemeinde Gleichen

Gleichen, 28.03.2023

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 22.02.2023 die 1. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Wöllmarshausen, Gemeinde Gleichen, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Wöllmarshausen ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

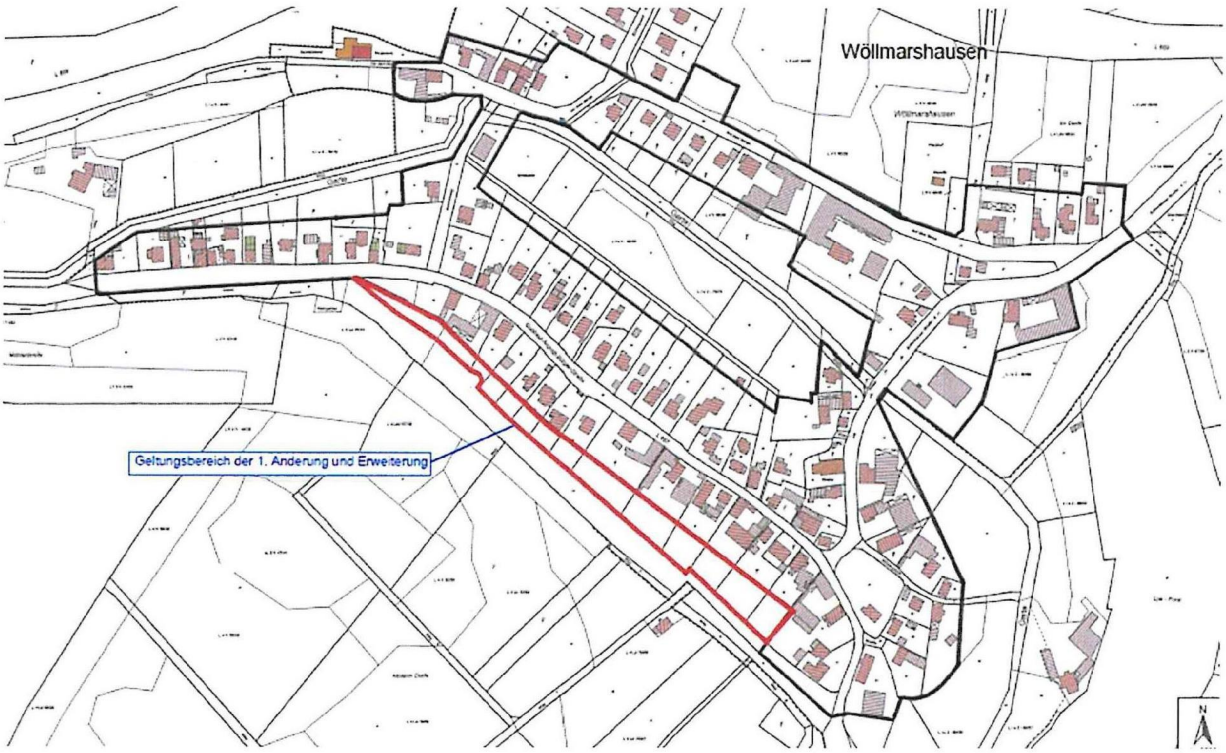

Die 1. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Wöllmarshausen liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, Zimmer 118, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Wöllmarshasen, Gemeinde Gleichen, in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche, wird hingewiesen.

Gemeinde Gleichen

Der Bürgermeister

gez. D. Otter

Gemeinde Gleichen

Gleichen, 28.03.2023

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 22.02.2023 die 5. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Beienrode, Gemeinde Gleichen, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Beienrode ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

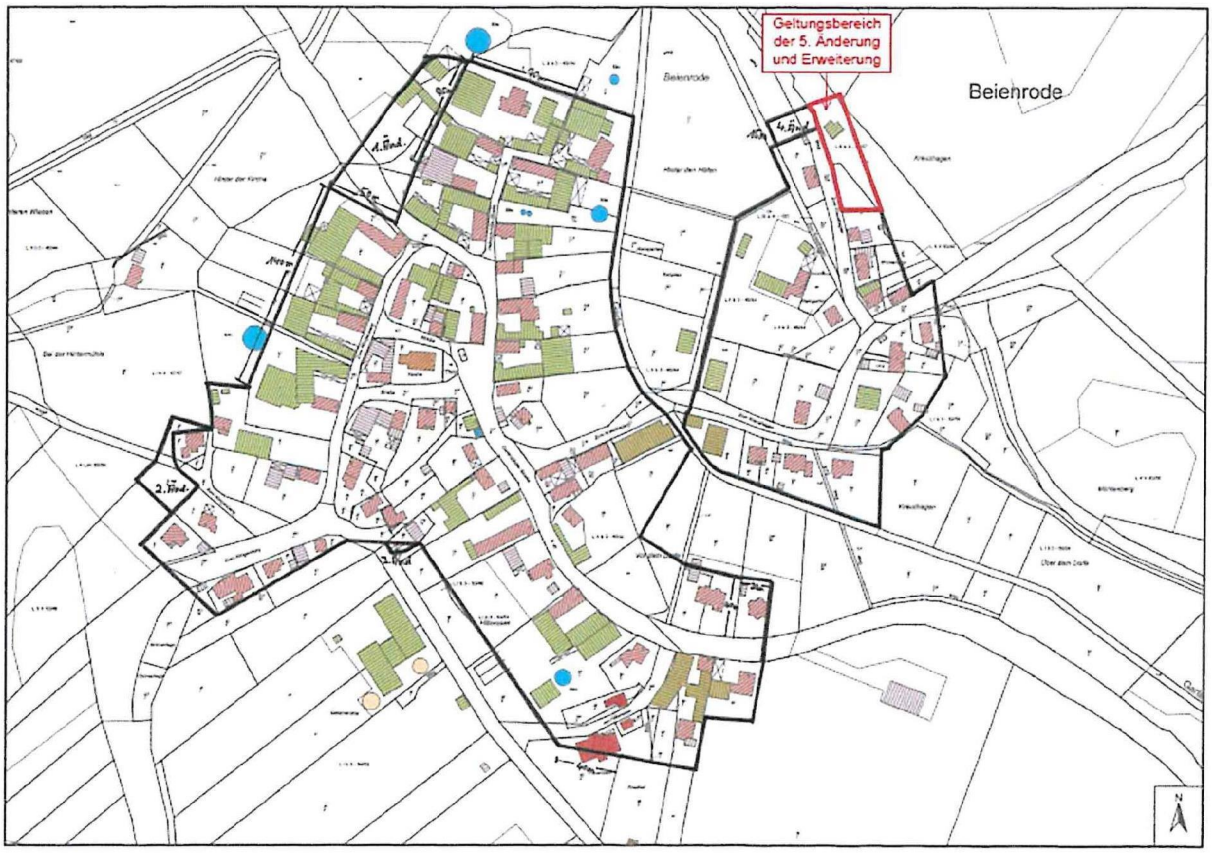

Die 5. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Beienrode liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, Zimmer 118, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Beienrode, Gemeinde Gleichen, in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche, wird hingewiesen.

Gemeinde Gleichen

Der Bürgermeister

gez. D. Otter

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Herzberg am Harz (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nieders. GVBl. S. 588), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nieders. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nieders. GVBl. S. 405) und §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20. April 2017 (Nieders. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nieders. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Herzberg am Harz wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

   a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

   b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

      aa)
      durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb)

durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

d) Einfangen von Tieren,

e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

i) Fällen, Beseitigen und Entfernen von sturzgefährdeten Bäumen und gefährlichen Ästen

j) Rettungsdienstunterstützung (z.B. Transport von stark übergewichtiger Personen bzw. bei allen Einsätzen wo für die Person keine akute Lebensgefahr besteht, etc.)

Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Herzberg am Harz Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3
Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

(3) Die Gebühr wird grundsätzlich auf der Grundlage des in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) festgelegten Umfangs an Personal und Fahrzeugen berechnet. Bei offensichtlich

unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten wird die Gebühr auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten reduziert.

(4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel etc.) wird nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.

(5) Leistungen der Feuerwehr bei und für Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden aus dem Stadtgebiet sind grundsätzlich gebühren- und kostenfrei.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Billigkeitsmaßnahme

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dieses eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.

§ 8
Haftung

Die Stadt Herzberg am Harz haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, bzw. zum 01.05.2023 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Herzberg am Harz über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herzberg am Harz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 28. Februar 1996 außer Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind

Herzberg am Harz, 23.03.2023

gez. Christopher Wagner

Bürgermeister der Stadt Herzberg am Harz

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Herzberg am Harz vom 22.03.2023

I. Personaleinsatz

1.	je Einsatzkraft	**23,00 €**/15 min.

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

1.	Einsatzleitwagen (ELW) / Mannschaftstransportwagen (MTW)	**42,00 €**/15 min.
2.	Löschfahrzeuge (LF) / Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF)	
	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	**144,00 €**/15 min.
3.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	**110,00 €**/15 min.
4.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W)	**185,00 €**/15 min.
5.	Drehleiter (DL)	**690,00 €**/15 min.

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Herzberg am Harz, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

IV. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindeteil Escherode gefasst.

Ziel der der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, ein neues, kleines Wohnbaugebiet in Escherode zu entwickeln.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,46 ha. Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staufenberg deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 041 „Warte", Escherode, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 041 „Warte" der Ortschaft Escherode umfasst die Flurstücke 59/2 und 58/ 2 der Flur 5 sowie einen Teil des Flurstückes 40/2 (Kaufunger Waldstraße) der Flur 9, Gemarkung Escherode.

Ein Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000, in dem der betroffene Bereich kenntlich gemacht ist, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.

Der Vorentwurf liegt in der Zeit vom

03. April 2023 bis einschließlich 12. Mai 2023

im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen, während der Öffnungszeit (Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr und Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Unterlagen sind auch im Internet mit der Adresse www.staufenberg-nds.de unter Wirtschaft & Bauen, Bauen/Flächennutzungsplan und Bebauungspläne/aktuelle Bauleitplanverfahren einsehbar.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht Stufe 1 (Bestandteil des Vorentwurfes)
- Umweltplanung Lichtenborn, Dipl. Ing. M. Schmitz: Faunistische Untersuchung im Zuge der Aufstellung eines B-Planes, Escherode im Juli 2021

Die Gemeinde will der Öffentlichkeit mit der Auslegung der bisher verfügbaren Unterlagen und Erkenntnisse die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Die Öffentlichkeit soll hierdurch frühzeitig und inhaltlich umfassend an der Planung beteiligt werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ersetzt nicht die darüber hinaus vorgeschriebene öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monats. Anregungen und Bedenken können also auch noch während der späteren Auslegung vorgebracht werden.

Eingehende Hinweise, Anregungen und Bedenken werden in einer Anhörung am

11. Mai 2023 um 18.00 Uhr

im kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen, erörtert. Während des Erörterungstermins können Äußerungen zur beabsichtigten Planung von jedem vorgebracht werden.

Staufenberg, den 24.03.2023

Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister
(L.S.)
gez. Bernd Grebenstein

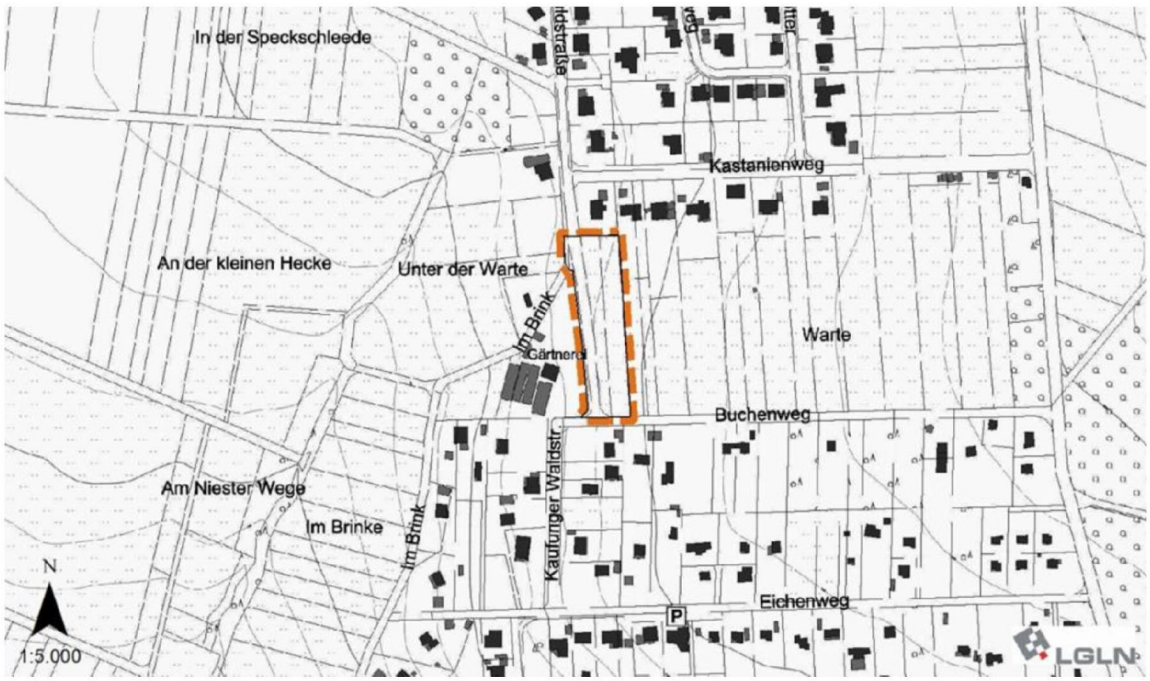

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 041 „Warte“ im Gemeindeteil Escherode gefasst.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, ein neues, kleines Wohnbaugebiet in Escherode zu entwickeln.

Der Geltungsbereich liegt zwischen den beiden Siedlungsräumen der Ortschaft Escherode östlich der Kaufunger Waldstraße. Im Norden, Süden und Westen grenzt Bestandsbebauung an das Plangebiet an. Das Plangebiet wird im Süden von der Straße „Buchenweg“ begrenzt. Östlich des Geltungsbereiches befinden sich Außenbereichsflächen, welche landwirtschaftlich als Grünland, im Sinne von Weiden und Wiesen, genutzt werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,46 ha. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 041 „Warte“ der Ortschaft Escherode umfasst die Flurstücke 59/2 und 58/ 2 der Flur 5 sowie einen Teil des Flurstückes 40/2 (Kaufunger Waldstraße) der Flur 9, Gemarkung Escherode.

Ein Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000, in dem der betroffene Bereich kenntlich gemacht ist, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.

Der Vorentwurf liegt in der Zeit vom

03. April 2023 bis einschließlich 12. Mai 2023

im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen, während der Öffnungszeit (Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr und Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Unterlagen sind auch im Internet mit der Adresse www.staufenberg-nds.de unter Wirtschaft & Bauen, Bauen/Flächennutzungsplan und Bebauungspläne/aktuelle Bauleitplanverfahren einsehbar.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht Stufe 1 (Bestandteil des Vorentwurfes)
- Umweltplanung Lichtenborn, Dipl. Ing. M. Schmitz: Faunistische Untersuchung im Zuge der Aufstellung eines B-Planes, Escherode im Juli 2021

Die Gemeinde will der Öffentlichkeit mit der Auslegung der bisher verfügbaren Unterlagen und Erkenntnisse die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Die Öffentlichkeit soll hierdurch frühzeitig und inhaltlich umfassend an der Planung beteiligt werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ersetzt nicht die darüber hinaus vorgeschriebene öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monats. Anregungen und Bedenken können also auch noch während der späteren Auslegung vorgebracht werden.

Eingehende Hinweise, Anregungen und Bedenken werden in einer Anhörung am

11. Mai 2023 um 18.00 Uhr

im kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen, erörtert. Während des Erörterungstermins können Äußerungen zur beabsichtigten Planung von jedem vorgebracht werden.

Staufenberg, den 24.03.2023

Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister
(L.S.)
gez. Bernd Grebenstein

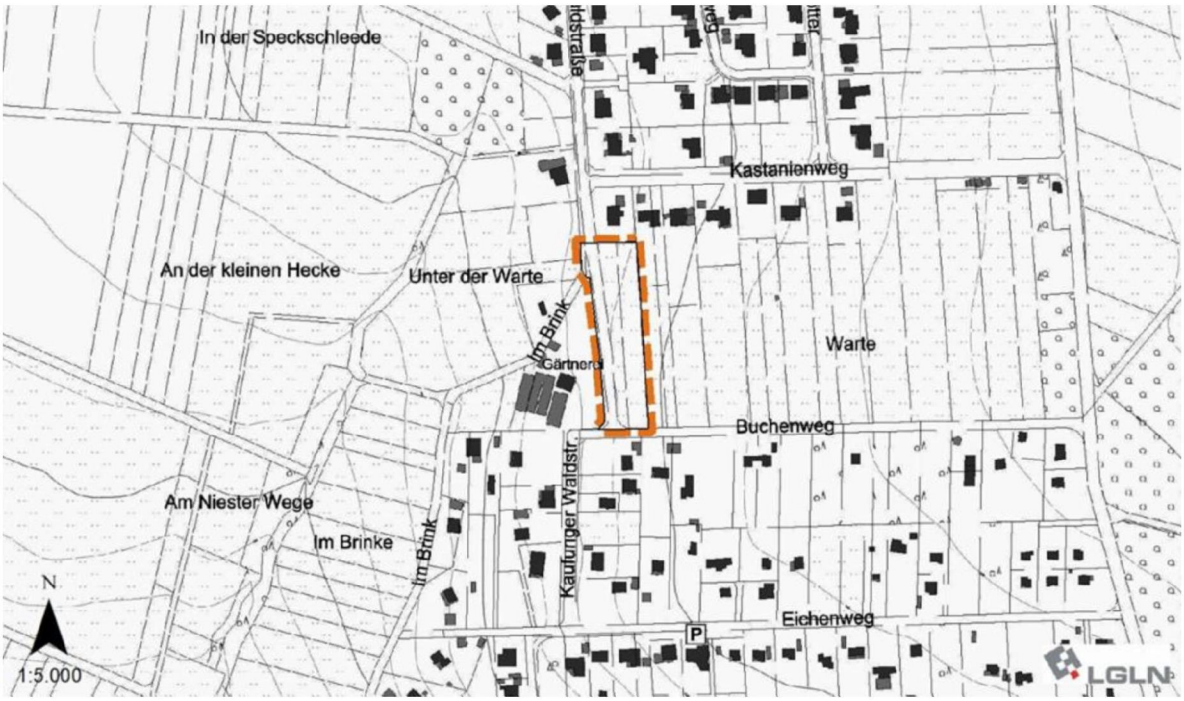

Amtliche Bekanntmachung
des
Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Staufenberg

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung vom 23.03.2023 das Ergebnis des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung aus der Haushaltsführung ausgesprochen.

Gemäß § 156 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist der Jahresabschluss öffentlich auszulegen und bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss 2016 liegt in der Zeit von Montag, 03.04.2023 bis einschließlich Donnerstag, 13.04.2023 zu den Öffnungszeiten (Montag-Donnerstag, 08:00-16:00 Uhr und Freitag, 08:00-12:00 Uhr) im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen nach telefonischer Terminvergabe unter 05543/301-0 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Staufenberg, 30.03.2023

gez.
Bernd Grebenstein (LS)
Der Bürgermeister

II. Nachtrag

zur Satzung

für den Betrieb der Nachmittagbetreuung
an der Hermann-Gmeiner-Schule
in Staufenberg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgenden II. Nachtrag beschlossen:

Artikel 1
§ 7 „Gebühren“
Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung der Hermann-Gmeiner-Schule werden 86,00 € im Monat erhoben, egal ob das Kind die komplette Woche oder nur tageweise an der Betreuung teilnimmt.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Wird ein Kind innerhalb der ersten beiden Wochen im Monat zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind die vollen 86,00 € für den ersten Monat zu entrichten.
Fängt ein Kind in der zweiten Hälfte des Monats mit der Betreuung an (ab den 16. des Monats), werden für den ersten Monat der Betreuung 43,00 € erhoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Staufenberg, den 24.03.2023

gez. Grebenstein
Bürgermeister

IV. Nachtrag

zur Satzung

für den Betrieb der Nachmittagbetreuung
an der Grundschule Uschlag
in Staufenberg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgenden IV. Nachtrag beschlossen:

Artikel 2
§ 7 Satz 6 bis 8 „Gebühren“
erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung der Grundschule Uschlag freitags werden 14,00 € im Monat erhoben.

Für die Teilnahme an der verlängerten Nachmittagsbetreuung der Grundschule Uschlag in der Woche werden 72,00 € erhoben. Fängt ein Kind in der zweiten Hälfte des Monats mit der Betreuung an (ab den 16. des Monats), werden für den ersten Monat der Betreuung 36,00 € erhoben und entsprechend für freitags 7,00 €.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Staufenberg, den 24.03.2023

gez. Grebenstein
Bürgermeister

I. Nachtrag

zur Satzung des Seniorenbeirates

der Gemeinde Staufenberg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588)) hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgenden I. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Der § 3 Abs 1. wird wie folgt geändert:

1) Dem Seniorenbeirat gehören:

• bis zu 10 Vertreter/innen, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden.

• je ein/e Vertreter/in der örtlichen Heimbeiräte

• je ein/e Vertreter/in der örtlichen Tagespflegeeinrichtungen

an.

Artikel II

Der § 4 wird wie folgt geändert:

1) Die Gemeinde lädt alle Senioren per ortsüblicher Bekanntmachung zu einer Versammlung ein.

2) Zur Durchführung der Wahl ist es erforderlich, dass mindestens 1 % der Wahlberechtigten in der Wahlversammlung anwesend sind. Wahlberechtigte sind die Senioren im Sinne des § 1 Abs. 4 S.2. Wird diese Mindestanzahl nicht erreicht, soll eine neue Wahlversammlung innerhalb von 6 Wochen stattfinden. Auf dieser neuen Wahlversammlung kann die Wahl dann durchgeführt werden, ohne dass die vorgenannte Mindestanzahl der Wahlberechtigten anwesend sein muss.

7) *entfällt*

Artikel III

Der I. Nachtrag zur Satzung des Seniorenbeirates tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Staufenberg, den 23.03.2023

Gemeinde Staufenberg

Grebenstein,
Bürgermeister

Gemeinde Waake

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Radolfshausen
Landkreis Göttingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Waake

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
der Ergänzungssatzung „Steinbreite“ der Gemeinde Waake

Der Rat der Gemeinde Waake hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Steinbreite“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Waake gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Steinbreite“ in Kraft. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Steinbreite“ ist in der Übersichtskarte am Ende der Bekanntmachung ersichtlich. Jedermann kann die Ergänzungssatzung „Steinbreite“ mit der Begründung bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Waake, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Steinbreite“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Waake, den 10.01.2023

gez. Johann-Karl Vietor
-Bürgermeister-

Übersichtskarten der Ergänzungssatzung „Steinbreite“ der Gemeinde Waake

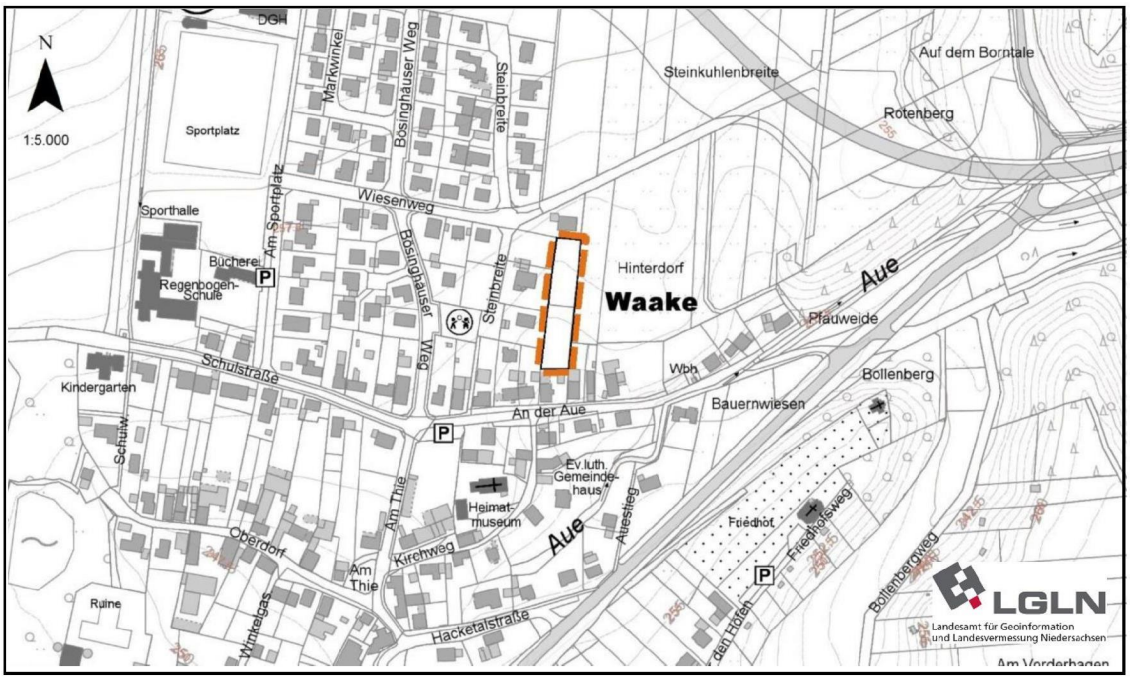

(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2019, im Maßstab verändert.)

Einladungen zu den Generalversammlungen

Feldmarkgenossenschaft Pöhlde **Jagdgenossenschaft Pöhlde**

Am Samstag, **dem 22.04.2023** findet **um 19:30 Uhr** in der Gaststätte Andres die Jahreshauptversammlung der Feldmarkgenossenschaft Pöhlde statt. Im Anschluss daran findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pöhlde statt.

Hiermit werden alle Mitglieder zu beiden Versammlungen eingeladen.

Zur Teilnahme an den Versammlungen sind die Mitglieder selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers durch eine Gemeinde oder einen Notar beglaubigt ist.

Tagesordnung Feldmarkgenossenschaft Pöhlde

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Berichte: a. Vorsitzender, b. Bauausschuss, c. Rechnungsführer, d. Kassenprüfer
4. Antrag auf Entlastung des Vorstandes und Rechnungsführer
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wegebaumaßnahmen 2023
7. Beschlussfassung über Wegebauumlage 2023
8. Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten
9. Verschiedenes

NS. Die Rechnungslage liegt für die Mitglieder zur Einsicht beim Rechnungsführer aus.

Pöhlde, den 27.03.2023 **Der Vorstand**

Tagesordnung Jagdgenossenschaft Pöhlde

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bericht l. Vorsitzender
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Antrag auf Entlastung des Vorstandes und Rechnungsführers
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Bericht der Jagdpächter
9. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdgeldes
10. Anträge
11. Verschiedenes

NS. Die Rechnungslage liegt für die Mitglieder zur Einsicht beim Rechnungsführer aus.

Pöhlde, den 27.03.2023 **Der Vorstand**

Forstgenossenschaft Pöhlde

Einladung

Jahreshauptversammlung der Forstgenossenschaft Pöhlde
am Freitag, dem 14. April 2023 um 19:00 Uhr in der Gaststätte Zum Bahnhof

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der anwesenden Stimmrechte durch Liste, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
4. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
5. Bericht des Betriebsleiters und Bekanntgabe sowie Genehmigung des Hauungs- und Wirtschaftsplanes für das Forstjahr 2023/2024
6. Beschlussfassung über den Brennholzeinschlag und Verkauf 2023/2024
7. Verlesen der Jahresrechnung 2022
8. Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung der Rechnungsführerin und des Vorstandes.
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
11. Arbeitseinsätze der Mitglieder
12. Verschiedenes

Vorstand Forstgenossenschaft
Dietmar Steinmetzer
1. Vorsitzender

3. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachen

am 12.04.2023, 16 Uhr

Videokonferenz
(Zugangsdaten werden durch den ZVSN auf Anfrage an zvsn@zvsn.de vorab versendet)

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Feststellung der Tagesordnung

TOP 3: Genehmigung des Protokolls der VV-Sitzung vom 30.03.2022

TOP 4: Beschluss:
Wirtschaftsplan 2023 - Haushaltssatzung 2023

TOP 5: Beschluss:
ÖPNV-Modellregion Südniedersachsen

TOP 6: Beschluss:
Neufassung der Fahrgastbeirats-Satzung des ZVSN

TOP 7: Beschluss:
Reduzierung ZVSN-Haltestellenprogramm 2022

TOP 8: Mitteilungen und Anfragen/
Bericht des ZVSN-Geschäftsführers
- Deutschland-Ticket
- Tarifanpassungen
- On Demand-Verkehre

TOP 10: Nächste Termine

gez. Fragel

Doreen Fragel

Vorsitzende der Verbandsversammlung